-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.06.2001

3. Instanz

Datum	30.01.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2001 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Waisenrente aus der Versicherung ihrer verstorbenen GroÃmutter (Versicherte).

Die Versicherte war 1985/1986 zu ihrer Tochter (sorgeberechtigte Mutter der KlÃ¤gerin) und der im November 1984 geborenen KlÃ¤gerin gezogen; sie lebten seither in einem gemeinsamen Haushalt. Die Versicherte starb am 31. Mai 1996. Sie hatte auf Grund einer Krebserkrankung seit dem 1. August 1987 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit bezogen; seit 1995 zahlte die Beklagte Altersrente. Die ledige Mutter der KlÃ¤gerin bezog zwischen 1993 und Mai 1996 Rente wegen

ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit. Die KlÃ¤gerin selbst erhielt zwischen 1984 und 1987 und erneut ab Dezember 1993 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in HÃ¶he des Regelunterhalts nach der DÃ¼sseldorfer Tabelle; das Kindergeld fÃ¼r die KlÃ¤gerin wurde an die Mutter ausbezahlt.

Den im Juni 1996 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Halbwaisenrente nach der Versicherten lehnte die Beklagte nach Auswertung von ZeugenerklÃ¤rungen durch Bescheid vom 30. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. April 1997 ab, weil die Versicherte die KlÃ¤gerin â mangels Ausscheidens aus dem Haushalt der Mutter â nicht in ihren eigenen Haushalt "aufgenommen" habe; auch habe die Versicherte die KlÃ¤gerin nicht Ã¼berwiegend unterhalten.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte unter Aufhebung vorgenannter Bescheide verurteilt, Halbwaisenrente nach MaÃgabe der Gesetze zu bewilligen (Urteil vom 20. Oktober 1998). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 29. Juni 2001 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin sei gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch â (SGB VI) als Kind der versicherten GroÃmutter zu berÃ¼cksichtigen, weil sie in deren Haushalt aufgenommen und von ihr Ã¼berwiegend unterhalten worden sei. Es habe eine Familiengemeinschaft iS einer Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher, materieller und immaterieller Art bestanden. Die KlÃ¤gerin habe glaubhaft und nachvollziehbar beschrieben, dass sich ihre GroÃmutter mindestens ebenso wie ihre Mutter um sie gekÃ¼mmert habe; dies werde durch die schriftlichen ErklÃ¤rungen der Zeugen E. und R. sowie durch Angaben der weiteren Zeuginnen H. , F. und D. bestÃ¤tigt. Die Versicherte habe der KlÃ¤gerin auch ausreichend Unterhalt zugewandt. Es sei davon auszugehen, dass die Versicherte â so lange sie dazu gesundheitlich in der Lage gewesen sei â Betreuungsunterhalt im Umfang von mindestens einem Viertel des insgesamt fÃ¼r das Kind aufzubringenden zeitlichen Betreuungsaufwands geleistet habe. Dies sei nicht nur eine lebensnahe Betrachtungsweise, sondern werde auch durch den Gesundheitszustand der Mutter der KlÃ¤gerin plausibel belegt. Unerheblich sei, dass die Versicherte krankheitsbedingt ab 1994 eventuell nicht mehr in der Lage gewesen sei, wesentliche Betreuungsleistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu erbringen. Im Gegensatz zu Â§ 243 SGB VI komme es bei Â§ 48 Abs 3 SGB VI nicht darauf an, dass die Versicherte Unterhalt im letzten Jahr vor ihrem Tode erbracht habe oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tode Anspruch darauf bestanden habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung des Â§ 48 Abs 1 Nr 1 iVm Abs 3 Nr 2 SGB VI. Sie ist der Ansicht: Das Berufungsurteil enthalte keine ausdrÃ¼ckliche Feststellung zu der Frage, ob und in welchem Umfang die verstorbene Versicherte der KlÃ¤gerin im Jahre 1996 ggf Barunterhalt gewÃ¤hrt habe. Auch sei nicht festgestellt, in welcher HÃ¶he der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) der verstorbenen Versicherten anzusetzen sei. Seien aber Barunterhalt und Naturalunterhalt als grundsÃ¤tzlich gleichwertige Leistungen des Gesamtunterhalts anzusetzen, dÃ¼rften auch konkrete Feststellungen zum Umfang des Barunterhaltes nicht fehlen. Unklar sei zudem, inwieweit die Versicherte vor ihrem Tode krankheitsbedingt noch in der Lage gewesen sei,

Betreuungsleistungen zu erbringen. Dies kÃ¶nne â□□ entgegen der Ansicht des LSG â□□ nicht dahinstehen, zumal die Mutter der KlÃ¤gerin wegen eigener schwerer Erkrankung selbst nicht in der Lage gewesen sei, ihr Kind im erforderlichen MaÃ□e zu betreuen. Ob die verstorbene Versicherte neben der notwendigen Hilfeleistung fÃ¼r ihre Tochter auch noch in der Lage gewesen sei, einen erheblichen Betreuungsunterhalt fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu leisten, lieÃ□en die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht erkennen. Unklar sei auch, von welchem rechtserheblichen Zeitraum insoweit auszugehen sei.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2001 und des SG DÃ¼sseldorf vom 20. Oktober 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das LSG begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Die bisherigen Feststellungen des LSG lassen keine abschlieÃ□ende Entscheidung darÃ¼ber zu, ob der KlÃ¤gerin Anspruch auf Halbwaisenrente nach der verstorbenen Versicherten zusteht. Die Beklagte rÃ¼gt zu Recht, dass das LSG keine hinreichenden Feststellungen dazu getroffen habe, ob die Versicherte die KlÃ¤gerin in ihren Haushalt aufgenommen und zuletzt vor ihrem Tode Betreuungs- oder Barunterhalt in rechtlich erheblichem MaÃ□e geleistet habe.

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs 1 SGB VI Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse unterhaltspflichtig ist, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat. GemÃ¤Ã□ Abs 3 Nr 2 der Vorschrift werden als Kinder auch Enkel berÃ¼cksichtigt, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm Ã¼berwiegend unterhalten wurden. Anhand der bisherigen Feststellungen des LSG lÃ¤sst sich weder beurteilen, ob die verstorbene Versicherte zuletzt vor ihrem Tode die KlÃ¤gerin "in ihren Haushalt aufgenommen" noch ob sie eine Ã¼berwiegende Unterhaltsleistung erbracht hat.

1. Das BSG hat das Tatbestandsmerkmal der Haushaltsaufnahme im Laufe der Zeit mit unterschiedlichen Formulierungen umschrieben (vgl zB Urteile vom 22. Juli 1960 â□□ 3 RJ 40/58 â□□ BSGE 12, 288 = SozR Nr 7 zu Â§ 1258 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF, vom 21. Dezember 1960 â□□ 7 RKg 7/57 â□□ BSGE 13, 265 = SozR Nr 4 zu Â§ 2 Kindergeldgesetz (KGG), vom 12. September 1963 â□□ 4 RJ 151/62 â□□ BSGE 20, 26 = SozR Nr 8 zu Â§ 1262 RVO, vom 22. November 1963 â□□ 7 RKg 2/61 â□□ BSGE 20, 91 = SozR Nr 10 zu Â§ 2 KGG, vom 30. Juni 1966 â□□ 12 RJ 162/64 â□□ BSGE 25, 109 = SozR Nr 14 zu Â§ 2 KGG, vom 26. Juni 1969 â□□ 4 RJ 137/68 â□□ BSGE 29, 294 = SozR Nr 20 zu Â§ 1262 RVO, vom 10. Dezember 1970 â□□ 5 RJ 441/69 â□□ SozR Nr 43 zu Â§ 1267 RVO, vom 18. August 1971 â□□ 4 RJ 411/70 â□□ BSGE 33, 105 = SozR Nr 45 zu Â§ 1267 RVO, vom

11. Juli 1972 â□□ 5 RJ 392/71 â□□ SozR Nr 30 zu Â§ 1262 RVO, vom 10. August 1972 â□□ 4 RJ 247/71 â□□ SozR Nr 31 zu Â§ 1262 RVO, vom 19. Oktober 1977 â□□ 4 RJ 57/76 â□□ BSGE 45, 67 = SozR 2200 Â§ 1262 Nr 11 und vom 28. Juni 1979 â□□ 8b RKg 3/78 â□□ SozR 5870 Â§ 2 Nr 16). Nach der neueren Rechtsprechung des BSG, der sich der erkennende Senat anschlieÃ□t, kommt es insoweit auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft an, die eine Schnittstelle von Merkmalen Ã¶rtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von FÃ¼rsorge, BegrÃ¼ndung eines familienÃ¤hnlichen Bandes) darstellt. Diese drei Arten von Kriterien stehen in enger Beziehung zueinander und kÃ¶nnen sich auch teilweise Ã¼berschneiden; keines davon darf jedoch gÃ¤nzlich fehlen (vgl BSG Urteile vom 15. MÃ¤rz 1988 â□□ 4/11a RA 14/87 â□□ BSGE 63, 79 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35, vom 22. April 1992 â□□ 5 RJ 28/91 â□□ SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 2 und vom 8. Juli 1998 â□□ B 13 RJ 97/97 R â□□ SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 6; stRspr).

Den vorentschiedenen Sachverhalten letztgenannter Entscheidungen gemein war, dass jeweils GroÃ□eltern(teile) Enkel (und Tochter) in ihren bereits zuvor bestehenden Haushalt aufgenommen hatten. Das Bestehen eines eltern- bzw familienÃ¤hnlichen Bandes wurde "jedenfalls so lange" angenommen, wie der Enkel (mit seiner Mutter) bei dem versicherten GroÃ□elternteil wohnte (vgl BSG Urteil vom 8. Juli 1998 â□□ B 13 RJ 97/97 R â□□ SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 6), der Mutter und den GroÃ□eltern der Haushalt, in dem der Enkel lebte, zumindest gemeinsam zuzuordnen war (vgl BSG Urteil vom 10. Februar 1983 â□□ 5b RJ 56/81 â□□ Volltext in JURIS), und der GroÃ□elternteil mithin "neben der WohnungsgewÃ¤hrung" und Zuwendung von FÃ¼rsorge nicht unerheblichen Bar- oder/und Betreuungsunterhalt leistete (Senatsurteil vom 22. April 1992 â□□ 5 RJ 28/91 â□□ SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 2). Dabei hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nie die "Unterhaltsfunktion" der Hinterbliebenenrente aus den Augen verloren und die Situation des mit einem GroÃ□elternteil und der Mutter zusammenlebenden Enkels stets mit der "Versorgungssituation" im elterlichen Haushalt verglichen (zB BSG Urteil vom 15. MÃ¤rz 1988 â□□ 4/11a RA 14/87 â□□ BSGE 63, 79 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35 mwN).

Eine entsprechende Versorgungssituation hÃ¤lt der Senat zwar â□□ in Ã□bereinstimmung mit dem LSG â□□ auch dann nicht fÃ¼r von vornherein ausgeschlossen, wenn der Enkel nicht in den Haushalt des versicherten GroÃ□elternteils aufgenommen worden ist, sondern â□□ wie vorliegend â□□ der GroÃ□elternteil zu Mutter und Kind gezogen ist. Es muss sich jedoch in der Folge zumindest auch um einen Haushalt des GroÃ□elternteils gehandelt haben, dh der versicherte GroÃ□elternteil muss zur "FÃ¼hrung" dieses Haushalts in zumindest gleicher Weise, dh mindestens gleichwertig, beigetragen haben wie die Mutter des Kindes, sei es durch Arbeiten im Haushalt oder durch einen entsprechenden finanziellen Beitrag. Mutter und GroÃ□elternteil mÃ¼ssen den Haushalt also in Ã¤hnlicher Weise bestritten haben, wie es Â§Â§ 1356, 1360, 1360a BGB in der ehelichen Lebensgemeinschaft von Ehegatten untereinander verlangen; ist ein Anspruch auf Halbwaisenrente zu beurteilen, so steht der Tod eines versicherten GroÃ□elternteils dem Tod eines Elternteils (insoweit) gleich. Ehegatten sind zwar frei, den Familienunterhalt, wozu auch die HaushaltsfÃ¼hrung zÃ¤hlt, frei zu

gestalten; beide mÃ¼ssen jedoch ihren Teil zum Bestreiten des Haushalts â durch Hausarbeit oder Abdeckung der Kosten â beitragen.

Bezogen auf die Verteilung der HaushaltsfÃ¼hrung zwischen der Versicherten und der Mutter der KlÃ¤gerin fehlen jegliche Feststellungen des LSG. Solche werden nicht ersetzt durch die Feststellung, dass es mehrere "HaushaltsvorstÃ¤nde" gegeben habe, die Versicherte also auch Haushaltsvorstand gewesen sei und die beiden im Haushalt lebenden erwachsenen Personen gleichberechtigt alle Belange des Haushalts geregelt hÃ¤tten.

UngeklÃ¤rt ist ferner, wie groÃ der konkrete Betreuungsbedarf der KlÃ¤gerin gewesen ist und wÃ¤hrend welchen Zeitraums die Versicherte Betreuungsaufwand in rechtlich erheblichem Umfang geleistet hat. Die berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen erlauben gegenwÃ¤rtig auch insoweit noch nicht, die Auffassung des LSG zu bestÃ¤tigen, dass eine Haushaltsaufnahme iS des Â§ 48 Abs 3 Nr 2 SGB VI vorgelegen habe. Insbesondere lÃ¤sst sich nicht sagen, in welchem maÃgeblichen Dauerzustand vor dem Tode der Versicherten zwischen dieser und der KlÃ¤gerin in immaterieller Hinsicht eine Familiengemeinschaft bestanden hat. Als immaterielles Merkmal ist ein elternÃ¤hnliches, auf Dauer berechnetes Band (vgl zB BSG Urteil vom 22. November 1963 â 7 RKg 2/61 â BSGE 20, 91 = SozR Nr 10 zu Â§ 2 KGG und BSG Urteil vom 8. Juli 1998 â B 13 RJ 97/97 R â SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 6), dh ein auf lÃ¤ngere Dauer gerichtetes Betreuungs- und ErziehungsverhÃ¤ltnis familiÃ¤rer Art erforderlich (vgl auch BSG Urteil vom 26. Juni 1969 â 4 RJ 439/67 â BSGE 29, 292 = SozR Nr 19 zu Â§ 1263 RVO). Der zeitliche Rahmen fÃ¼r die Unterhaltserbringung bestimmt sich â Ã¤hnlich wie bei der Geschiedenenrente nach Â§ 243 SGB VI â nach dem letzten Dauerzustand vor dem Tode der Versicherten (vgl BSG Urteile vom 10. Dezember 1970 â 5 RJ 441/69 â SozR Nr 43 zu Â§ 1267 RVO und vom 8. Juli 1998 â B 13 RJ 97/97 R â SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 6). Dies hat das LSG im Berufungsurteil verkannt, wenn es davon ausgeht, dass es â bei einem hinsichtlich des Zeitraums der UnterhaltsgewÃ¤hrung offenen Wortlaut des Â§ 48 Abs 3 SGB VI â im Gegensatz zu Â§ 243 SGB VI (Witwen- und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten) fÃ¼r den Waisenrentenanspruch nicht auf eine Unterhaltserbringung im letzten (wirtschaftlichen) Dauerzustand vor dem Tode der Versicherten ankomme.

Zwar hat das LSG ausgefÃ¼hrt, die Versicherte habe sich mindestens ebenso um die KlÃ¤gerin gekÃ¼mmert wie deren Mutter. Es sei davon auszugehen, dass die Versicherte Betreuungsunterhalt in HÃ¶he zumindest eines Viertels des insgesamt fÃ¼r das Kind aufzubringenden zeitlichen Betreuungsaufwandes geleistet habe; dies sei nicht nur eine lebensnahe Betrachtungsweise, sondern werde auch durch den Gesundheitszustand der Mutter der KlÃ¤gerin plausibel belegt. Das LSG hat jedoch â von seinem Rechtsstandpunkt aus zutreffend â nicht den Zeitrahmen bestimmt, der fÃ¼r die Erbringung von Betreuungsaufwand rechtserheblich ist, um auf dieser Grundlage zu beurteilen, in welchem Umfang einerseits die Versicherte, andererseits die Mutter gesundheitlich (noch) in der Lage waren, die KlÃ¤gerin zu betreuen.

Insoweit wird es darauf ankommen, ob die Mutter der KlÃ¤gerin innerhalb des

"letzten Dauerzustandes" selbst gesundheitlich nicht oder nur sehr eingeschrÃ¤nkt in der Lage gewesen ist, Betreuungsunterhalt zu leisten, in welchem Umfang die Versicherte wÃ¤hrend dieser Zeit den Betreuungsunterhalt Ã¼bernommen hat und ab welchem Zeitpunkt sie selbst krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage war, wesentliche Betreuungsleistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu erbringen. Die bisherigen Feststellungen des LSG kÃ¶nnten es nahe legen, dass der "letzte Dauerzustand" in diesem Sinne im Jahre 1994 â□□ und damit gut zwei Jahre vor dem Tod der Versicherten am 31. Mai 1996 â□□ eingetreten sein kÃ¶nnte, nÃ¤mlich ab dem Zeitpunkt, in dem die Versicherte selbst gesundheitlich nicht mehr in der Lage gewesen sein soll, wesentliche Betreuungsleistungen zu erbringen.

Mit einer solchen Beurteilung wÃ¼rde sich das LSG nicht in Widerspruch zu dem Urteil des BSG vom 30. August 2001 (B 4 RA 109/00 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen) setzen. In dieser Entscheidung hat es der 4. Senat des BSG fÃ¼r unerheblich gehalten, dass der Versicherte, der ein Stiefkind in seinen Haushalt aufgenommen hatte, drei oder vier Monate vor seinem Tode an einem "zum Tode fÃ¼hrenden Leiden" erkrankt war; dieser Zeitraum sei in den "letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" nicht einzubeziehen. Er hat jedoch ausdrÃ¼cklich offen gelassen, ob es fÃ¼r die Bestimmung des Endes des Dauerzeitraums, in dem die Haushaltsaufnahme bestanden haben muss, anders als bei dem "wirtschaftlichen" Dauerzustand des "Geschiedenen-Rentenrechts", darauf ankomme, wie lange das zum Tode fÃ¼hrende Leiden gedauert hat (s Urteilsumdruck S 6, 1. Absatz). Der erkennende Senat geht davon aus, dass bei einem Ã¼ber zwei Jahre dauernden Zeitraum nicht mehr von einem "anormalen Zustand" iS eines "Schicksalsschlags" ausgegangen werden kann, worauf der 4. Senat auch abgestellt hat. Allerdings bleibt genau abzuklÃ¤ren, ob und wann wÃ¤hrend der Zeit der zum Tode fÃ¼hrenden Verschlimmerung der Krebserkrankung der Versicherten akute Gesundheitsverschlechterungen â□□ ggf mit Klinikaufenthalten â□□ aufgetreten sind, die bei der Bewertung eines Dauerzustandes als Normalzustand mÃ¶glicherweise auÃ□er Betracht bleiben kÃ¶nnen.

2. Zur Frage der GewÃ¤hrung materiellen Unterhalts durch die Versicherte an die KlÃ¤gerin fehlt es ebenfalls an berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen. Insoweit kommen insbesondere Geld- und Sachleistungen in Betracht. Barunterhalt und Naturalunterhalt sind grundsÃ¤tzlich gleich zu bewerten (vgl BSG Urteile vom 15. MÃ¤rz 1988 â□□ 4/11a RA 14/87 â□□ BSGE 63, 79 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35 und vom 8. Juli 1998 â□□ B 13 RJ 97/97 R â□□ SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 6). Da die KlÃ¤gerin zwischen 1984 und 1987 und erneut ab Dezember 1993 Leistungen nach dem UVG in HÃ¶he des Regelunterhaltes nach der DÃ¼sseldorfer Tabelle erhielt und Ã¼ber ihre Mutter (die kindergeldberechtigt war) krankenversichert war, ist unklar, ob die Versicherte ihr in diesem Sinne Ã¼berhaupt einen nennenswerten materiellen Unterhalt geleistet hat. Feststellungen zum Renteneinkommen der Versicherten hat das LSG nicht getroffen; insoweit finden sich lediglich im erstinstanzlichen Urteil ungefÃ¤hre Zahlenangaben. Auch ist weder durch das SG noch durch das LSG festgestellt worden, welcher notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) der Versicherten zustand und ob sie auf ihn (teilweise) zu Gunsten ihrer Enkelin verzichtet hat.

Im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen unter 1. und 2. hÃ¤lt es der erkennende Senat gegenwÃ¤rtig nicht fÃ¼r geboten, darÃ¼ber zu befinden, ob fÃ¼r die einen Waisenrentenanspruch begrÃ¼ndende Haushaltsaufnahme in jedem Fall ein MindestmaÃ von einem Viertel des insgesamt fÃ¼r das Kind aufzubringenden Bar- und/oder Betreuungsunterhalts zu fordern ist (so Urteil des BSG vom 15. MÃ¤rz 1988 â 4/11a RA 14/87 â BSGE 63, 79 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 35; Senatsurteil vom 22. April 1992 â 5 RJ 28/91 â SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 2; kritisch dazu KÃ¶bl in: Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 3, 1999, Â§ 28, RdNr 117) oder nicht (so die Rechtsprechung zum Kindergeldrecht, vgl BSG Urteile vom 8. Dezember 1993 â 10 RKg 8/92 â SozR 3-5870 Â§ 2 Nr 22 und vom 19. November 1997 â 14/10 RKg 18/96 â FEVS 48, 188).

Die erforderlichen Ermittlungen kann der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht selbst durchfÃ¼hren. Das Berufungsurteil ist daher gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024